

## Umstellen auf ein Pfändungsschutzkonto

Stichtag ist der Jahreswechsel / Caritas berät

**ISERLOHN.** (rd) Der örtliche Caritas-Verband macht darauf aufmerksam, dass künftig ausreichender Pfändungsschutz nur noch dann bestehe, wenn Girokonten in so genannte Pfändungsschutzkonten (P-Konto) umgewandelt werden. Bis Ende Dezember müsse das erfolgen, denn ab dem 1. Januar würden gesetzliche Änderungen in Kraft treten.

Ohne eine entsprechende Umwandlung seien dann auch auf dem Konto eingehende Sozialleistungen uneingeschränkt pfändbar. Die Bank könne dann auch solche Zahlungseingänge mit einem bestehenden Kontominus verrechnen. Banken und Sparkassen, so die Caritas, seien verpflichtet, binnen vier Tagen nach Antragstellung ein Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln. Es gebe aber nur das

Recht auf Umwandlung eines bestehenden Kontos, jedoch kein Recht auf Einrichtung eines neuen Kontos.

Das P-Konto bietet einen automatischen Schutz vor dem Zugriff von Gläubigern bis zu einer Guthabenhöhe von 1028,89 Euro (Grundfreibetrag). Im Einzelfall können auch höhere Freibeträge beantragt werden. Banken und Sparkassen, so der Caritasverband, dürfen für ein P-Konto keine höheren Gebühren verlangen, als für ein normales Gehaltskonto. Nähere Informationen zum Thema gibt es beim Caritasverband bei Viola Herbel (Tel. 02371/818618) oder Ulrich Brauckmann (Tel. 02373/914909).

Offene Sprechstunden in Iserlohn an der Karlstraße gibt es jeden ersten Mittwoch eines Monats zwischen 13.30 und 18 Uhr.